

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

zum Bebauungsplan Nr. 29
„Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“; Ortsteil Breuna

Gemeinde
Breuna



- 17.09.2025 -

TEIL D – Umweltbezogene Stellungnahmen



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Durch die Realisierung der Planung ist ein Kompensationsbedarf zu erwarten, welcher im Besonderen im südlich gelegenen „extensiven“ Teilbereich zu ermitteln ist. Die Grundlage zur Feststellung des Kompensationsbedarf ist der letzte rechtmäßige Zustand der Flächen. Sollte der erforderliche Kompensationsbedarf nicht durch interne Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen gedeckt werden können, sind externe Maßnahmen für den erforderlichen Kompensationsumfang zu benennen, inkl. der rechtlichen und tatsächlichen Verfügbarkeit der hierfür benötigten Flächen.

Im Rahmen des Umweltberichtes ist zu prüfen, ob die Erfüllung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung zu erwarten sind und wenn ja, ob und wie diese zu vermeiden sind.

Es sind, auf Grundlage der vorliegenden Planungen, keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgebiete i. S. d. § 20 ff BNatSchG zu erwarten.

Die Installation einer Erdwärmesonde ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel vorzulegen

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen.
2. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von 96 m³/h (1600 l/min) vorzusehen.
3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zu den Objekten zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sollten für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mindestens 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein. Die Abstände von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter etc.) sollten unter 150 m angeordnet sein.
Der Fließdruck bei max. Löschwasserentnahme darf 2,5 bar nicht unterschreiten.
4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Bei dem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz handelt es sich um Gebiete, die aufgrund der geologisch-hydrogeologischen Situation durch anthropogene Verschmutzungen besonders gefährdet sind und/oder eine hohe Grundwasserergiebigkeit aufweisen. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Grundwasser, sind sie als besonders schutzbedürftig eingestuft.

Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz löst zwar keine weitergehenden Regelungen durch die Regionalplanung aus. Die Belange des Grundwasserschutzes sind aber in die Abwägung mit anderen Belangen mit besonderem Gewicht einzustellen.

mit der vorliegenden Bauleitplanung soll im Südosten von Breuna ein ca. 0,2 ha großes Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Die Planungsfläche liegt am Ortsrand zur freien Landschaft hin und weist trotz der Freizeitgartennutzung einen Bestand an wertvollen Lebensräumen und Sonderbiotopen auf. Die Wiese stellt sich in Teilen als blütenreiche, extensiv genutzte Wiese dar mit einer Erdaablagerung, Pflastersteinen, Teichen und mehreren alten Obstbäumen und Sträuchern. Der Erdhügel liegt offensichtlich schon länger unberührt vor Ort, was ihn zu einem interessanten Lebensraum für Bienen, Wespen, weiteren Insekten macht. Der alte, knorrige Obstbaum weist mit seinen Bruchstellen und Abspaltungen der Rinde Lebensräume für z. B. Fledermäuse, Vögel und Bilche auf. Die frühe Blüte bietet nicht nur Nahrung für Insekten im zeitigen Frühjahr, sondern ist ein Blickfang für das Orts- und Landschaftsbild. Die Pflastersteine könnten Reptilien Versteckmöglichkeiten bieten, die Teiche könnten sowohl Amphibien oder Libellen Lebensraum bieten.

Die Bäume am Rand des Grundstückes, der angrenzende Friedhof, die landwirtschaftlichen Flächen mit anschließendem Waldbestand stellen mit der Planungsfläche einen Lebensraum für verschiedene Arten dar. Alle Flächen stehen im Austausch ohne Hindernisse auch für Kleinlebewesen. Außerdem bildet die Planungsfläche einen schönen, typischen Ortsrand für die Ortslage Breuna dar. Für eine nur kleine Wohneinheit dieses Nebeneinander, die Vielfältigkeit an Kleinstlebensräume für verschiedene Tierarten und Strukturen zu zerstören, wäre mit erheblichen Eingriffen in den Arten- und Biotopschutz verbunden. Hierzu gibt es mit Sicherheit Alternativstandorte, die gleich größer entwickelt werden könnten, um als Gemeinde der Nachfrage nach Wohnbauflächen gerecht zu werden.

Ich empfehle die Flächennutzungsplandarstellung „öffentliche Grünfläche“ beizubehalten oder die Fläche ganz für den Natur- und Artenschutz zur Verfügung zu stellen und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend noch aufzuwerten. Sollte die Planung weiterverfolgt werden, ist zu ermitteln, welche Tierarten sich tatsächlich auf der Fläche in den verschiedenen Lebensräumen angesiedelt haben und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht eintreten und ein entsprechender Ersatz für den Verlust dieser Strukturen geschaffen wird.